

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Scheidt & Bachmann GmbH

1.0 Allgemeine Bestimmungen

Alle Bestellungen von Lieferungen und Leistungen - auch zukünftige - erteilen wir ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Nehmen wir Lieferungen oder Leistungen ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen oder bezahlen sie, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, wir hätten die Allgemeinen Lieferbedingungen des Vertragspartners angenommen.

2.0 Angebote/Vertragsabschluss

2.1 Erteilte Bestellungen sind schriftlich auf dem der Bestellung beiliegenden Formular - Auftragsbestätigung Bestellannahme - innerhalb von 10 Tagen vom Lieferanten anzunehmen. Stillschweigen des Lieferanten, mit dem wir in regelmäßigen Geschäftsbeziehungen stehen, gilt als Annahme der Bestellung.

2.2 Der Lieferant hat sich in eigener Verantwortung über alle Einzelheiten der Ausschreibung und der vorgesehenen Arbeiten umfassend zu informieren. Mit der Abgabe des Angebotes erkennt er an, dass er über alle erforderlichen Tatsachen und Voraussetzungen, insbesondere über den Inhalt der Ausschreibung, die örtlichen Verhältnisse, den Montage-/Lieferort sowie die Verkehrsverhältnisse unterrichtet ist. Sollten nach seiner Ansicht weitere Informationen notwendig sein, so hat der Lieferant das Erforderliche zu veranlassen. Der Lieferant kann sich nach Auftragserteilung nicht mehr darauf berufen, dass ihm Irrtümer unterlaufen, Ausschreibung und beigefügte Unterlagen nicht vollständig oder fehlerhaft, oder Leistungen und Lieferungen, die nach der allgemeinen Verkehrssitte zum Vertragsumfang gehören, nicht gesondert aufgeführt seien.

2.3 Verträge aller Art sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen binden uns nur, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Nimmt der Lieferant eine Bestellung nicht innerhalb der unter 2.1 genannten Frist an, so sind wir zum Widerruf berechtigt.

3.0 Preise, Versand, Verpackung

3.1 Die vereinbarten Preise sind Höchstpreise, inkl. aller Nebenkosten, z. B. für Verpackung, Fracht und Zölle bis zur von uns angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle. Die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer ist auf der Rechnung gesondert auszuweisen.

3.2 Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten (DDP Incoterms 2010, Bestimmungsort); die Beförderungsart ist so abzustimmen, dass der vereinbarte Anliefertermin eingehalten wird.

3.3 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der mindestens unsere Bestell- und Artikelnummer deutlich aufweisen muss.

3.4 Der Lieferant hat bei Gütern mit begrenzter Lagerfähigkeit das Verfalldatum sowie bei Gütern mit besonderen Lagerungs- und/oder Entsorgungsvorschriften diese Angaben deutlich sichtbar an dem Liefergut und der Verpackung sowie in allen Auftragsbestätigungen und Lieferscheinen zu kennzeichnen. Ferner sind Gefahrgüter stets entsprechend zu kennzeichnen. Für Schäden, die durch die Nichtbeachtung dieser Kennzeichnungspflicht entstehen, haftet der Lieferant.

3.5 Der Lieferant hat die Liefergegenstände in einer für den unbeschadeten Transport geeigneten Form zu verpacken. Auf spezifische Liefergegebenheiten, wie z.B. die besondere Beschaffung der Liefergegenstände oder die Art und Weise des Transportes, ist dabei Rücksicht zu nehmen. Für Schäden, die durch die Nichtbeachtung dieser Pflicht entstehen, haftet der Lieferant.

3.6 Der Lieferant ist verpflichtet, uns in allen Fällen unaufgefordert und schriftlich zu informieren, in denen Exportbeschränkungen bestehen. Diese Information hat auf den Auftragsbestätigungen, den Lieferscheinen und den Rechnungen deutlich erkennbar zu erfolgen. Gleiches gilt für solche Dokumente, die für Installation, Verarbeitung, Instandhaltung, Instandsetzung etc. der gelieferten Sache notwendig sind. Evtl. erforderliche Ursprungszeugnisse oder sonstige Nachweise (z.B. Lieferantenerklärungen, Warenverkehrsbescheinigungen, CE-Erklärungen, Ausfuhrgenehmigungen) sind uns nach Aufforderung kostenlos zuzustellen.

3.7 Die Kosten für die Entsorgung von Verpackungsmaterial hat der Lieferant zu tragen. Nach Aufforderung wird der Lieferant Verpackungen bei der von uns angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle unverzüglich abholen und ordnungsgemäß entsorgen.

4.0 Rechnungserteilung und Zahlung

4.1 Rechnungen sind uns von der Ware getrennt zuzusenden. Unsere Bestell- und Artikelnummern müssen vollständig angegeben werden. Die Rechnung ist uns spätestens 14 Tage nach einer Aufforderung durch uns zuzusenden. Sie muss den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechen, insbesondere das Entgelt und auf das Entgelt entfallende Steuerbeträge separat ausweisen.

4.2 Die Zahlung erfolgt nach unserer Wahl innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Rechnung unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

4.3 Die Zahlungsfrist beginnt einen Tag nach Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung, sofern die Ware nicht mit Mängeln behaftet ist. Trifft die Ware später als die Rechnung am Empfangsort ein, so beginnt die Zahlungsfrist erst einen Tag nach Eingang der mangelfreien Ware. Bei vorzeitiger Lieferung gilt der vereinbarte Anliefertermin als Beginn der Zahlungsfrist; Rechnungen werden automatisch auf die entsprechende Fälligkeit valutiert.

4.4 Sollten wir mit der Zahlung in Verzug kommen, so sind wir nur zur Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Basiszinssatz verpflichtet.

4.5 Die Zahlung gilt nicht als Anerkennung einer mangelfreien Lieferung oder Leistung.

4.6 Der Lieferant ist nicht berechtigt, die ihm gegen uns zustehenden Forderungen abzutreten oder durch Dritte einzuziehen zu lassen. Die Regelung des § 354 a HGB bleibt hiervon unberührt.

4.7 Der Lieferant ist zur Aufrechnung gegen unsere Ansprüche oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, wenn und soweit seine Forderung unbestritten oder sein Gegenanspruch rechtskräftig ist oder aus demselben Rechtsverhältnis herrührt.

5.0 Leistungsumfang/Lieferbedingungen

5.1 Die Anliefertermine und -mengen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Anliefertermins ist die ordnungsgemäße Anlieferung an der von uns angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle; bei Leistungen gilt die in der Bestellung enthaltene Regelung. Eine nicht vereinbarte Teillieferung ist nicht statthaft und gilt nicht als Erfüllung des Vertrages. Vorfristige Lieferungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von uns zulässig. Die uns durch eine Zwischenlagerung entstehenden Kosten trägt der Lieferant.

5.2 Der Lieferant hat uns über die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Meldepflichten für die Einfuhr und die Nutzung der Liefergegenstände aufzuklären.

5.3 Erkennt der Lieferant, dass die vereinbarten Anliefertermine aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden können, so hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Dauer und Gründe der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Auf von ihm nicht zu vertretende Gründe einer Verzögerung kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er seiner Anzeigepflicht nachgekommen ist.

5.4 Im Verzugsfall gelten die gesetzlichen Regelungen. Die Annahme der verspäteten Anlieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche. Soweit es dem Lieferanten zumutbar ist, können wir auch nach Vertragsschluss Änderungen der Leistung verlangen. Daraus entstehende Änderungen der Kosten und der Liefertermine sind entsprechend zu berücksichtigen.

5.5 Nach erfolglosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist sind wir berechtigt, Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen. Der Anspruch auf die Lieferung/Leistung geht unter, sobald wir den Schadenersatzanspruch geltend machen.

5.6 Höhere Gewalt, wie z. B. eine in den Betrieben der Entlastung suchenden Vertragspartei aufgetretene Stilllegung der Betriebsanlagen durch Blitzschlag, Wirbelsturm, Explosion, Feuer etc. - hierzu zählen jedoch nicht Boykotte, Streiks, Aussperrungen aller Art, Bummelstreiks, Besetzungen von Fabriken und Grundstücken, Arbeitsniederlegungen sowie Lieferverzug - von jeweils mehr als 4 Wochen befreit die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtung den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Sollte das Höhere-Gewalt-Ereignis länger als 6 Wochen andauern, ist jede Partei berechtigt, den Vertrag ohne Schadenersatzverpflichtung zu kündigen.

6.0 Abnahme

6.1 Soweit die Leistung des Lieferanten in der Herstellung eines Werkes besteht, vereinbaren die Parteien hiermit ausdrücklich eine förmliche Abnahme durch die Gegenzeichnung durch uns auf einem Abnahmeprotokoll. Bei Leistungen, die durch eine weitere Ausführung später nicht mehr überprüft und untersucht werden können, hat der Lieferant uns rechtzeitig schriftlich zur Prüfung aufzufordern. Eine Fiktion der Abnahme durch Schweigen auf ein Abnahmeersuchen des Lieferanten, durch Zahlung oder durch tatsächliche Ingebrauchnahme ist ausgeschlossen.

6.2 Gegebenenfalls vorgeschriebene behördliche Abnahmen, insbesondere Abnahmen durch anerkannte Sachverständige, hat der Lieferant vor der Abnahme auf eigene Kosten zu veranlassen, wenn diese Leistung nicht ausdrücklich vom Leistungsumfang ausgenommen ist. Amtliche Bescheinigungen über die Mängelfreiheit und etwaige behördliche Abnahmen sind uns rechtzeitig vor der Abnahme zuzuleiten.

7.0 Gewährleistung

7.1 Der Lieferant haftet für seine Lieferungen und Leistungen in jedem Fall mindestens auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften, unabhängig davon, ob die Haftung nachstehend geregelt ist oder nicht.

7.2 Die vom Lieferanten gelieferten Güter oder erbrachten Leistungen haben unseren Bestellvorgaben zu entsprechen; Abweichungen jeder Art bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Genehmigung. Wir führen eine Wareneingangskontrolle durch, die sich auf das gesetzlich zwingend vorgeschriebene Maß beschränkt. In der Regel ist dies lediglich eine Kontrolle der Menge, Identität und äußeren Beschaffenheit (Transportschäden) auf offensichtliche Mängel.

7.3 Der Lieferant garantiert, dass sämtliche von ihm gelieferten Güter und alle von ihm erbrachten Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften, Verordnungen und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen sowie für den vereinbarten Verwendungszweck geeignet sind. Falls in Bestellungen Bezug auf Ausführungen nach Norm- und/oder DIN-Vorschriften genommen wird, gilt hier jeweils die neueste Version, sofern keine spezielle vorgeschrieben ist. Der Lieferant verpflichtet sich und sichert zu, ein Qualitätssicherungssystem anzuwenden, das die Forderungen der aktuellsten Fassung der Norm DIN EN ISO 9001 (Qualitätsmanagementsysteme – Anforderungen) oder einer vergleichbaren Norm (beispielsweise ISO/TS 16949) erfüllt. Darüber hinaus gewährleistet der Lieferant die Einhaltung aller im Datenblatt bzw. in der Spezifikation/Leistungsbeschreibung dokumentierten Anforderungen und Ausbringungsmengen.

7.4 Während der Gewährleistungszeit gerügte Mängel der Lieferung/Leistung, zu denen auch die Nichterfüllung garantierter Daten und Normen gemäß Datenbücher bzw. Datenblätter sowie das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehören, hat der Lieferant nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich einschließlich sämtlicher Nebenkosten nach unserer Wahl durch Reparatur oder durch Austausch der mangelhaften Teile zu beseitigen. Rücksendungen beanstandeter Liefergegenstände erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten. Der Lieferant ist auch verpflichtet, die zur Feststellung der Mängel bei uns erforderlichen angemessenen Prüfkosten zu erstatten.

7.5 In einem dringenden Fall, der insbesondere dann vorliegt, wenn jeder weitere Zeitverzug mit der Durchführung der Gewährleistung zu einem noch größeren Schaden führt und es wegen besonderer Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, dem Lieferanten die Gelegenheit zur Abhilfe zu geben, sind wir ohne Einschränkung unserer Gewährleistungsrechte berechtigt, die festgestellten Mängel auf Kosten des Lieferanten ohne Fristsetzung selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Dem Lieferanten bleibt der Einwand des § 439 Abs. 3 BGB gegen seine Kostenlast vorbehalten.

7.6 Nach erfolglosem Ablauf einer von uns gesetzten Nachfrist zur Nachbesserung oder Neulieferung stehen uns auch die gesetzlichen Rechte auf Rücktritt oder Minderung zu. Schadenersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten. Dies gilt auch für Schadenersatzansprüche statt der Leistung.

7.7 Nach erfolglosem Ablauf einer von uns gesetzten Nachfrist zur Nachbesserung oder Neulieferung haben wir zudem das Recht, eine gesamte Lieferung bzw. ein gesamtes Lieferlos als mangelhaft zurückzuweisen, wenn zu befürchten ist, dass mehrere Teile dieser Charge oder die gesamte Lieferung denselben festgestellten Mangel aufweisen. Diese Befürchtung besteht insbesondere, wenn festgestellt wird, dass kumuliert mehr als 5 % der gelieferten Teile innerhalb der Gewährleistung denselben Mangel aufgewiesen haben. In diesem Fall stehen uns die gesetzlichen Gewährleistungsrechte für die gesamte Lieferung bzw. für das gesamte Lieferlos zu.

7.8 Kommt der Lieferant seiner Gewährleistungsverpflichtung innerhalb einer von uns gesetzten Frist nicht nach, so können wir die erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten und Gefahr unbeschadet seiner Gewährleistungsverpflichtung selbst treffen oder von Dritten treffen lassen. Die Kosten sind uns unverzüglich zu ersetzen; eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten, entscheidungsreifen oder von uns anerkannten Forderungen zulässig, oder wenn sich die Aufrechnung auf Gegenforderungen aus demselben Rechtsverhältnis bezieht.

7.9 Zu unserer Sicherung tritt der Lieferant die ihm gegen seine Vorlieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche bereits hiermit an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an, haben jedoch das Recht, frei zu entscheiden, ob wir den Lieferanten oder dessen Vorlieferanten in Anspruch nehmen.

7.10 Die Gewährleistungszeit beträgt 36 Monate, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde und beginnt mit dem Tage des Eintreffens der Ware bei uns. Bei vorzeitiger Lieferung gilt der vereinbarte Anliefertermin als Beginn der Gewährleistungszeit. Bei Gütern und Leistungen, die einer Abnahme durch uns bedürfen, beginnt die Gewährleistungszeit mit der Abnahme.

7.11 Die Gewährleistungszeit für nachgebesserte oder ersetzte Güter beträgt 36 Monate ab der Durchführung der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung, es sei denn, dass es sich um einen geringfügigen Mangel gehandelt hat, der vom Lieferanten ohne nennenswerten Aufwand beseitigt werden konnte.

7.12 Der Lieferant hat mit der Mängelbeseitigung jeweils unverzüglich zu beginnen. Dabei hat der Lieferant bis zur endgültigen Behebung eine Zwischenlösung zur Umgehung des jeweiligen Mangels bereitzustellen, es sei denn, dies ist im nachweislich nicht möglich oder im Hinblick auf die Auswirkungen des Mangels unangemessen.

7.13 Als pauschalierten Schadensersatz leistet der Lieferant für jeden Werktag, an welchem die Lieferung genutzt werden sollte, aber wegen Mängeln, die unter die Gewährleistung fallen, vom Zeitpunkt der Störungsmeldung an mehr als acht Stunden nicht genutzt werden können, 0,15 % der vereinbarten Vergütung. Dem Lieferanten bleibt ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden nicht entstanden oder nicht wesentlich geringer als die Pauschale ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der Pauschale bleibt auf maximal 33 Werktage beschränkt. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt, unter Anrechnung des pauschalierten Schadensersatzes, vorbehalten.

8.0 Mängelanzeige

8.1 Wir werden offene Mängel der Lieferung/Leistung unverzüglich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Bei einer komplexen, zeitaufwendigen Untersuchung werden wir offene Mängel regelmäßig binnen 20 Arbeitstagen rügen, in allen übrigen Fällen spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang der Lieferung bei uns. Bei Mängeln, die nicht durch die Wareneingangskontrolle gemäß Ziffer 7.2 erkannt werden, beginnt die Rügefrist mit Entdecken des Mangels. Versteckte Mängel können innerhalb von 10 Arbeitstagen nach ihrer Erkennung gerügt werden. Insofern verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge gemäß § 377 HGB.

8.2 Ist ein Mangel auf die Leistungsbeschreibung, auf Anordnung von uns oder von uns gelieferte oder vorgegebene Stoffe oder Vorleistungen eines anderen Unternehmens zurückzuführen, ist der Lieferant von der Gewährleistung für einen Mangel nur unter der Bedingung frei, dass er uns vor Ausführung seiner Lieferung/Leistung auf erkennbare Bedenken gegen die Leistungsbeschreibung, Anordnung oder die Vorleistung anderer Unternehmen schriftlich hingewiesen und uns Gelegenheit zur Abhilfe gegeben hat.

8.3 Der Gewährleistungsanspruch verjährt frühestens mit Ablauf der Gewährleistungszeit. Die Erhebung der Mängelrüge hemmt die Verjährung des Gewährleistungsanspruchs.

9.0 Produkthaftung

9.1 Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer gesetzlicher Produkthaftungsbestimmungen wegen einer Fehlerhaftigkeit unseres Produktes in Anspruch genommen, die auf ein Erzeugnis des Lieferanten zurückzuführen ist, dann sind wir berechtigt, von dem Lieferanten insoweit Ersatz dieses Schadens zu verlangen, als er durch seine Produkte bedingt ist. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion.

9.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Ziffer 9.1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberücksichtigt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

9.3 Der Lieferant sichert zu, eine erweiterte Produkthaftpflichtversicherung unter Einschluss der Versicherung für die in Ziffer 4 der besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Produkthaftpflichtversicherung von Industrie- und Handelsbetrieben aufgeführten Risiken (Fassung [2008]) unter Einschluss einer Haftung für die angemessenen Kosten der Fehlererforschung durch den Kunden in angemessener Höhe abgeschlossen zu haben und aufrechtzuerhalten. Das Bestehen der Versicherung sowie die Höhe der Deckungssumme ist uns auf Verlangen nachzuweisen; etwaige Veränderungen sind uns unverzüglich anzuzeigen. Ein Verstoß des Lieferanten gegen vorbenannte Verpflichtungen berechtigt uns zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Lieferantenverhältnis bzw. zum Rücktritt vom Vertrag.

10.0 Geheimhaltung

10.1 Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen. Mitarbeiter und Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

10.2 Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

10.3 Verfahrensbeschreibungen, Zeichnungen, Muster, Modelle und sonstige Angaben, die dem Lieferanten für die Ausführung der Bestellung von uns überlassen werden, oder die vom Lieferanten nach unseren besonderen Angaben entwickelten Verfahren, angefertigte Zeichnungen, Muster, Modelle usw. dürfen vom Lieferanten ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht für andere Zwecke als zur Ausführung unserer Bestellung verwendet werden. Auf Verlangen sind sie uns samt aller Abschriften oder Vervielfältigungen unter Ausschluss jedes Zurückbehaltungsrechtes unverzüglich herauszugeben.

10.4 Der Lieferant haftet für alle Schäden, die uns aus der Verletzung einer dieser Verpflichtungen entstehen.

10.5 Bei einem Verstoß gegen die Verpflichtungen aus 10.1 – 10.3 wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung (zusätzlich zum Schadensersatzanspruch gemäß 10.4) sofort eine von uns nach billigem Ermessen festzusetzende Vertragsstrafe in Höhe von bis zu € 25.000,00 fällig. Dem Lieferanten bleibt vorbehalten, die Angemessenheit der Höhe der Vertragsstrafe gerichtlich feststellen zu lassen. Etwaig gezahlte Vertragsstrafen sind auf Schadensersatzansprüche anzurechnen.

11.0 Übertragbarkeit/Subunternehmen

11.1 Der Lieferant darf die ihm obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung an Subunternehmen vergeben.

11.2 Für den Fall der gestatteten Beauftragung von Subunternehmen verpflichtet sich der Lieferant dazu, diesen sämtliche Verpflichtungen so aufzuerlegen, wie sie dieser Vertrag dem Lieferanten auferlegt. Der Lieferant hat für das Verschulden seiner Subunternehmer und Zulieferer wie für eigenes Verschulden einzustehen.

11.3 Die Abtretung und/oder Verpfändung von Forderungen gegen uns ist ausgeschlossen.

12.0 Eigentumsrechte/Technische Dokumentation

12.1 Mit Übergabe der zu liefernden Sache erwerben wir unmittelbar Eigentum daran. Einen Eigentumsvorbehalt an der gelieferten Sache, ganz gleich ob es sich um einen verlängerten, erweiterten oder einfachen Eigentumsvorbehalt handeln sollte, erkennen wir nicht an.

12.2 An sämtlichen dem Lieferanten überlassenen Unterlagen, Mustern, Modellen, Zeichnungen, Werkzeugen, zur Bearbeitung überlassenen Werkstücken etc. behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, diese Gegenstände ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen und mit einer entsprechenden Markierung zu versehen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Gegenstände zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

12.3 Der Lieferant erkennt unser ausschließliches Urheberrecht an den ihm überlassenen Zeichnungen, Entwürfen, Modellen etc. an. Sollte der Lieferant aufgrund der für uns erfolgten eigenen Bearbeitung der ihm überlassenen Zeichnungen, Entwürfe, Modelle etc. ein eigenes Urheberrecht erwerben, so räumt er uns bereits jetzt ein zeitlich unbeschränktes, ausschließliches und kostenloses Nutzungsrecht an diesem Urheberrecht ein.

12.4 Sofern wir Teile dem Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich USt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

12.5 Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich USt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

12.6 Soweit die uns gemäß Ziffer 12.3 und/oder Ziffer 12.4 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis der von uns dem Lieferanten unter Eigentumsvorbehalt überlassenen Waren um mehr als 20 % übersteigen, sind wir auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte verpflichtet.

12.7 Nach Lieferung hat der Lieferant die der tatsächlichen Ausführung entsprechenden Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen technischen Unterlagen (Beschreibungen etc.) in der erforderlichen Anzahl in deutscher Sprache und gängiger DIN-Form an uns zu übergeben. Sie müssen kopierfähig sein und auf den aktuellen Stand gebracht werden, falls nachträgliche Änderungen an dem Liefergegenstand vorgenommen werden. Insbesondere übergibt der Lieferant die Dokumentation der Steuerung und der Steuerungssoftware inkl. eventueller Quellcodes, soweit dies zur vertragsgemäßen Nutzung/Weiterverarbeitung erforderlich sein sollte.

13.0 Schutzrechte

13.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass die Vertragsprodukte frei von Schutzrechten, Urheberrechten und sonstigen Rechten Dritter sind, die die Nutzung der Vertragsprodukte durch uns und unsere Abnehmer einschränken könnten. Wird die vertragsgemäße Nutzung durch geltend gemachte Verletzungen von Schutz-, Urheber- und/oder sonstigen Rechten beeinträchtigt oder untersagt, ist der Lieferant dennoch verpflichtet, die vertraglichen Bestimmungen einzuhalten. Dazu kann der Lieferant nach eigener Wahl entweder die Vertragsgegenstände in der Weise ändern oder ersetzen, dass sie nicht mehr unter die Schutz-, Urheber- und sonstigen Rechte fallen oder der Lieferant kann das Recht erwirken, dass die Vertragsgegenstände uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für uns vertragsgemäß genutzt werden können.

13.2 Gelingt es dem Lieferanten nicht, die Beeinträchtigung des Nutzungsrechtes in vorstehendem Sinne auszuräumen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, eine Herabsetzung der Vergütung (auch rückwirkend) bis zur Höhe der Gesamtvergütung oder aber Schadensersatz statt der ganzen oder einer Teilleistung zu verlangen.

13.3 Im Falle der Geltendmachung von Schutz-, Urheber- oder sonstigen Rechte übernimmt der Lieferant die alleinige Haftung gegenüber demjenigen, der sich auf Schutz-, Urheber- oder sonstige Rechte beruft und stellt uns im Innenverhältnis in vollem Umfang von der Haftung frei. Im Falle einer gerichtlichen oder außergerichtlichen Durchsetzung von Unterlassungs- und/oder Schadenersatzansprüchen Dritter gegenüber uns und/oder unseren Abnehmern, wird der Lieferant uns und unsere Abnehmer im Innenverhältnis von sämtlichen hieraus entstehenden Schäden (z. B. Entwicklungskosten für eine nicht geschützte Ersatzlösung) einschließlich Gerichtskosten und angemessene Kosten einer Rechtsverteidigung freistellen. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu bewirken.

13.4 Wir verpflichten uns, den Lieferanten schriftlich zu benachrichtigen, wenn gegen uns Ansprüche wegen Verletzung von Schutz-, Urheber- und/oder sonstigen Rechten geltend gemacht werden. Im Falle eines aufgrund einer Schutzrechts-, Urheberrechts- und/oder sonstigen Rechtsverletzung gegen uns geführten Prozesses wird der Lieferant diesem Prozess spätestens zwei Wochen nach Benachrichtigung durch uns auf unserer Seite beitreten.

13.5 Ziffern 13.1 bis 13.3 gelten nicht für die Verletzung ausländischer Schutzrechte, solange der Lieferant keine Kenntnis davon hat oder haben muss, dass die Ware in das betreffende Land geliefert wird. Insoweit haftet der Lieferant nur im gesetzlichen Umfang.

13.6 Die Gewährleistungsfrist betreffend die Haftung des Lieferanten für Schutzrechte beträgt 36 Monate ab Abnahme.

14.0 Unfallverhütung

14.1 Bei Arbeiten innerhalb unseres Betriebes oder Betriebsgeländes, auf Baustellen, auf unseren Fahrzeugen usw. übernimmt der damit beauftragte Lieferant die Haftung dafür, dass alle Unfallverhütungsvorschriften eingehalten und alle sonst in Betracht kommenden Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden.

14.2 Vor Beginn der Arbeiten hat der Lieferant die Baustelle mit allen Fundamenten, Anschlüssen, Absteckungen etc. zu übernehmen und zu überprüfen.

15.0 Insolvenz des Lieferanten, Produktionsänderungen

15.1 Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt oder liegen Wechsel- oder Scheckproteste gegen ihn vor, so sind wir für den nicht erfüllten Teil berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass daraus Ansprüche gegen uns hergeleitet werden können.

15.2 Unmittelbar mit Einstellung der Zahlungen bzw. mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten werden alle unsere bereits entstandenen Ansprüche, auch zu Teilleistungen, automatisch fällig.

15.3 Beabsichtigt der Lieferant die Produktion eines von uns in den letzten 5 Jahren bestellten Teils einzustellen oder führt die beabsichtigte Änderung des Herstellungsprozesses eines solchen Teils zu Veränderungen des Teils selbst, so hat uns der Lieferant diese Absicht unverzüglich anzuzeigen. Versäumt der Lieferant diese Anzeige, so hat er den uns hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

16.0 Software

16.1 Soweit im Lieferumfang des Lieferanten Software enthalten ist, wird uns das räumlich und zeitlich unbegrenzte und übertragbare Recht eingeräumt, diese Software einschließlich ihrer Dokumentation uneingeschränkt zu nutzen.

16.2 Für den Fall der nicht-standardisierten Software erklärt sich der Lieferant für die Dauer von 5 Jahren ab Lieferung des Liefergegenstandes bereit, nach unseren Vorgaben Veränderungen/Verbesserungen der Software gegen angemessene Kostenerstattung vorzunehmen. Soweit die Software von Vorlieferanten stammt, wird der Lieferant diese entsprechend verpflichten.

17.0 Antikorruptionsklausel

17.1 Der Lieferant sichert zu, keine Handlungen oder Unterlassungen zu begehen, die unabhängig von der Beteiligungsform zu einer ordnungs- oder strafrechtlichen Ahndung, insbesondere wegen Korruption oder Verstoß gegen Kartell- und Wettbewerbsrecht, vom Lieferanten, von beim Lieferanten beschäftigten Personen oder von durch

den Lieferanten beauftragten Dritten führen können. Der Lieferant ist verantwortlich, die zur Vermeidung von Verstößen geeigneten Maßnahmen zu ergreifen. Hierzu wird der Lieferant insbesondere die bei ihm beschäftigten Personen oder durch ihn beauftragte Dritte entsprechend verpflichten.

17.2 Der Lieferant verpflichtet sich, auf schriftliches Verlangen von uns, über die vorgenannten Maßnahmen Auskunft zu erteilen, insbesondere über deren Inhalt und Umsetzungsstand.

17.3 Der Lieferant wird uns unverzüglich über die Einleitung behördlicher Ermittlungsverfahren wegen eines Verstoßes unterrichten. Darüber hinaus sind wir berechtigt, bei Hinweisen auf einen Verstoß durch den Lieferanten schriftlich Auskunft über den Verstoß und die ergriffenen Maßnahmen zu dessen Abstellung und zukünftige Vermeidung zu verlangen.

17.4 Im Falle eines Verstoßes sind wir berechtigt, vom Lieferanten die sofortige Unterlassung und die Erstattung aller durch den Verstoß bei uns entstandener Schäden zu verlangen.

18.0 Mindestlohn, Arbeits-/Umwelt- und Datenschutz

18.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die Vorschriften des geltenden Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG) zwingend zu beachten, d. h. an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seit dem 01. Januar 2015 einen monatlichen Stundenlohn in der jeweils geltenden Höhe, das heißt derzeit mindestens € 8,50/Std. brutto, zu leisten. Der Lieferant wird die Beachtung des Mindestlohns entsprechend den gesetzlichen Regelungen aufzeichnen, nämlich Beginn und Ende, Dauer der täglichen Arbeitszeit unter Einbeziehung etwaiger Überstunden, bis zum Ablauf des 7. auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre, beginnend mit dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt, aufbewahren.

18.2 Sollten wir von einem/einer Mitarbeiter/Mitarbeiterin wegen der Nichtbeachtung der Vorschriften des Mindestlohngesetzes durch den Lieferanten auf Leistung von Gehaltszahlungen nach dem Mindestlohngesetz in Anspruch genommen werden, oder müssen wir uns gegen solche Ansprüche verteidigen, so trägt der Lieferant die Verfahrenskosten einschließlich Anwaltsgebühren und übernimmt die Erfüllung etwaiger Urteilsforderungen, es sei denn, die Inanspruchnahme erfolgt durch eine Gesetzesverletzung unsererseits.

18.3 Der Lieferant verpflichtet sich, die Vorschriften über Mindestbedingungen für Arbeitsschutz am Arbeitsplatz einzuhalten, sowie die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge für seine Beschäftigten abzuführen. Der Einsatz von Schwarzarbeit ist ausdrücklich untersagt.

18.4 Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der bestehenden Umwelt-, und Datenschutzvorschriften

18.5 Wir haben ein Umwelt- und Energiemanagement-System nach DIN EN ISO 14001:2015 und DIN EN ISO 50001:2011 eingeführt. Energieeinsatz, -verbrauch und -effizienz sind für uns relevante Beschaffungskriterien. Bei gleichwertigen Einkaufsoptionen bevorzugen wir die unter Energie- und Umweltaspekten bessere Lieferquelle.

19.0 Haftung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer haftet für Vorsatz und jede Form der Fahrlässigkeit seiner Angestellten, Mitarbeiter und der Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen.

20.0 Allgemeine Bestimmungen

20.1 Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist vielmehr durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Willen der Vertragsparteien in rechtlicher zulässiger Weise am nächsten kommt.

20.2 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist die von uns in der Bestellung angegebene Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle. Hier findet auch der Gefahrübergang statt.

20.3 Gerichtsstand ist Mönchengladbach.

20.4 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11.04.1980.